

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 9038/39
Telex: 8 88 846 ppbn d
Telefax: 21 0694

Inhalt

Horst Peter MdB zu den ausländerfeindlichen Exzessen in Ostdeutschland: Wer den Wohlstand will, muß die Verfassung achten.

Seite 1

Prof. Dr. Jur. Erich Küchenhoff zur verfassungsrechtlichen Diskussion über das "Zuwanderer-Problem": Deutschstämmige Aussiedler ohne Aufnahmeanspruch.

Seite 2

Dokumentation

Dr. Konrad Eimer, SPD-MdB und Pfarrer in Ostberlin, begründet sein "Ja zur Fristenregelung": Schwangerschaft wider Willen erinnert an Leihmutterchaft. (Teil II und Schluß)

Seite 4

46. Jahrgang / 186

27. September 1991

Wer den Wohlstand will, muß die Verfassung achten Zu den ausländerfeindlichen Exzessen in Ostdeutschland

Von Horst Peter MdB

In den Tagen der deutschen Einheit im Herbst 1989 erklärte Walter Momper das deutsche Volk zum "glücklichsten" dieser Welt. Wenige Tage vor dem Jahrestag der Wiederherstellung der staatlichen Einheit wird ein Versäumnis deutlich. Damals fehlte die Anführung, das deutsche Volk solle in seinem Glück nicht die anderen, unglücklicheren Völker und Menschen auf dieser Welt vergessen.

Was vor wenigen Wochen in Ravensbrück und jetzt in Hoyerswerda und in viele anderen Orten der ehemaligen DDR passiert, desavouiert den Prozeß, der als sanfte, gewaltlose Revolution Geschichte machen sollte. Damals haben die "Revolutionäre" keine Gewalt erfahren. Aber dieser Mythos sollte nicht weiter gepflegt werden. Jetzt demaskiert sich der mainstream dieses Prozesses und zeigt seine altdeutsche Fratze.

Es geht nicht um den Widerstand der ehemaligen DDR, die Friedens-, Umwelt- und Demokratiebewegung, die bleiben wollten. Wie vor der Wende sind diese Gruppen minoritär und isoliert in der Melange des Mitläufertums des Blocksystems und der Wohlstandserwartungen an den Westen.

Es geht um die damaligen Mitläufer des SED/CDU/LDPD-Blocksystems, die bei günstiger Gelegenheit weg, flitzen wollten.

Denn vergessen ist, daß die DDR selbst 40 Jahre lang Fluchtland war und ihre Bewohner potentielle Flüchtlinge. In die andere Hälfte des eigenen Landes flüchten zu können; nur wenige Flüchtlinge auf der Welt finden eine solch relativ vorteilhafte Fluchtsituation vor. Die Regel ist, Zuflucht in einem anderen Land, Kultur, Gesellschaft, Sprache, Kontinent, suchen zu müssen.

Vergessen ist, daß die deutsche Einheit Ergebnis der Politik Ungarns ist und des für das eigene Land riskanten Verhaltens der Budapester Führung. Vergessen ist, wie damals in Ungarn die deutschen Flüchtlinge behandelt wurden. Ohne die Asylstationen Budapest und Prag keine deutsche Einheit. Vergessen ist, daß der Weg zur deutschen Einheit auch über das Kriegsrecht in Polen führte.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Haussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag,
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. Mwst und Versand.

Printed in Germany
mit wertvollen Rohstoffen
Recycling-Papier



Vergessen ist, daß die Mehrheit der DDR-Flüchtlinge und Fluchtbereiten nach den westdeutschen Maßstäben Wirtschaftsflüchtlinge waren. Ravensbrück und Hoyerswerda sind die Indikatoren für dieses Urteil. Nicht den Hunger nach Freiheit, Recht, Demokratie und Menschenwürde wollten sie im Westen befriedigen, würden sie sonst die Menschenrechte von Asylbewerbern und ausländischen Arbeitern bestreiten, bis hin zur definitiven Bereitschaft zum Töten. Deshalb mutet der Vorwurf gegenüber Asylbewerbern, nur Wirtschaftsflüchtlinge zu sein, seltsam an, selbst wenn er berechtigt wäre.

II.

Es reicht jetzt nicht mehr aus, im Bundestag die Ausländerfeindlichkeit zu beklagen. Vor Ort muß deutlich gemacht werden, daß der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes und nicht die DM die raison d'être der zweiten Deutschen Republik ist. Wer die DM will, muß auch für die Grundrechte einstehen.

Wenn Minister Schäuble die Änderung des Artikels 15 Grundgesetz als Königsweg anbietet, dann bietet die CDU die Ursache für die rassistische Welle als Mittel zu ihrer Lösung an. Schäuble schämt sich nicht, die Ernte des Dialoges zwischen Gewalt des Wortes und Gewalt der Straße in die Scheuern fahren zu wollen, erst Ausländerfeindlichkeit schüren, und mit der Begründung, damit die dadurch erzeugten Pogrome einzudämmen, den Artikel 15 zu ändern. Die CDU hat mit ihrem ausländerfeindlichen Diskurs das Klima der Zulässigkeit der Wiedergeburt des Rassismus in Deutschland geschaffen. Den 16 GG zu ändern, heißt dann aber auch, den Rassismus triumphieren zu lassen und die faschistische Propaganda nicht als solche zu sehen, sondern als sachgerechte Lösung zu bestätigen. Der Mob diktiert dem Bundestag die GG-Änderung!

Wenn Politik und Polizei in Hoyerswerda vor dem faschistischen Mob kapitulieren, dann kapitulieren Rechtsstaat und Verfassung. Die CDU verantwortet die Krise des Rechtsstaates, indem sie das mangelnde Rechtsstaats- und Verfassungsbewußtsein in den neuen Ländern hin- nimmt, entschuldigt und machtpolitisch davon profitieren will.

Kronzeuge für die machtpolitische Instrumentalisierung der Ausländer- und Asyldebatte ist der Innenminister. Noch 1988 wollte Schäuble die "Schrumpfung der deutschen Bevölkerung teilweise durch einen verstärkten Zuzug von Ausländern ausgleichen". Im Verfassungsschutzbericht 1990 läßt der Minister feststellen, daß die "fortdauernde Aufnahme von Asylanten und Aussiedlern den Rechtsextremisten als wirksame Agitationsbasis dienen". Die CDU bestätigt die Aussage des Bundespräsidenten, daß die Parteien der Versuchung erliegen, die Probleme zu Instrumenten des Machtkampfes zu degradieren.

(-/27. September 1991/rs/tr)

Deutschstämmige Aussiedler ohne Aufnahmeanspruch
Zur verfassungsrechtlichen Diskussion über das "Zuwanderer-Problem"

Von Prof. Dr. jur. Erich Köchenhoff
Mitglied des SPD-Parteirates und des ASJ-Bundesvorstandes

In der zunehmenden Polemik gegen den Fortbestand eines uneingeschränkten Asylrechts politisch Verfolgter ohne jede Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes wird meist eine Tatsache verschwiegen oder an den Rand verdrängt, die für das gegenwärtige konkrete Anwachsen des Zustroms von "Zuwanderern" (hier als Oberbegriff für alle Arten von Dauereinreisenden gemeint) und dessen Umfang hauptursächlich ist: Der Zustrom deutschstämmiger Aussiedler aus Ostmitteleuropa und Osteuropa.

Im Gegensatz zur Einreise von Asylbewerbern lassen die Behörden mit Rückendeckung durch Politiker aller Richtungen diesen Zustrom trotz mancher (auch verfassungsrechtlich fundierter) substantierter Kritik noch immer ungehindert laufen, ja es gibt nicht einmal entsprechende Verfahrensregeln. Grund dafür soll ein angeblicher grundgesetzlicher Aufnahmeanspruch aller deutschstämmigen Aussiedler aus Artikel 116 I GG sein. Diese Auffassung ist verfassungsrechtlich ganz und gar unhaltbar: Wie in der Asylrechtsdiskussion wird dabei eine eindeutige GG-Vorschrift entgegen ihrem klaren Gehalt nach Wortlaut, Zusammenhang und Sinn zur Befriedigung populistisch-nationalistischer Ressentiments mißbraucht, die man im wesentlichen noch dazu selbst erzeugt hat: Werden in der Asylrechtsdiskussion falsche Vorstellungen über die Wirkungen von meist nur diffus umschriebenen oder undeutlich angesprochenen Änderungen oder Ergänzungen des GG verbreitet (siehe dazu meine verfassungsrechtliche Klarstellung im SPD-Pressedienst 182 vom 17.9.91) und wird damit einer irrationalen, bis in archaische Tiefen reichenden Fremdenfeindlichkeit auch noch zu einer schelnseriösen Begründung ihrer gewalttätigen Militariz verholten ("die da oben tun ja nichts!"), so wird in der mißbräuchlichen grundgesetzlichen Begründung für die Ablehnung jeder Einschränkung des Aussiedler-Zustroms an die "Heim ins Reich"-Parolen angeknüpft - in einer eigenartigen und nur auf den ersten Blick selbstwidersprüchlich wirkenden Verbindung der irrationalistischen Vorstellung vom "Deutschen Vaterland, soweit die deutsche Zunge klingt" mit dem nationalistischen Drang nach einem geschlossenen großdeutschen Siedlungsraum, verbunden mit einer Pervertierung des auf das Individuum und seine erlebten Vorfahren bezogenen Heimatbegriffs.

Im Grundgesetz-Artikel 116 I findet dies alles auch nicht den Scheln einer Rechtsgrundlage, auch wenn inzwischen Sprecher aller politischen Richtungen der diesbezüglichen Mischung von Demagogie und - es läßt sich nicht anders ausdrücken - Schlamperei zum Opfer gefallen sind. Wie ist die Rechtslage wirklich? Artikel 116 GG lautet: "Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat."

Dies ist die typische Formulierung einer Übergangsvorschrift und es ist auch formal der erste Satz im letzten Grundgesetzabschnitt mit der Überschrift "Übergangs- und Schlußbestimmungen". Schon diese Funktion im System der Grundgesetzvorschriften besagt, daß dieser Rechtssatzkomplex Sachverhalte betrifft, die sich speziell zur Zeit der Beratung und Verabschiedung des Grundgesetzes als unklar, widersprüchlich und für sich gesondert regelungsbedürftig erwiesen. Dies lag für die Regelung des Artikel 116 I nun wirklich am 23. Mai 1949 offen zu Tage: Wer damals - abgesehen von dem Fragenkreis der Staatsangehörigkeit, der hier wegen unstrittigen Fehlens einer deutschen Staatsangehörigkeit bei allen Aussiedlern nicht zu erörtern ist - als "Deutscher" bezeichnet werden konnte, war durch den NS-Umgang mit diesem Begriff (insbesondere: "Volkslisten" zur "Aufforderung" ostischer Mischbevölkerung!) in vielen Fällen ganz und gar unklar.

Dieser Zeitbezug und damit die Stichtag-ähnliche Begrenzung jeglicher etwa aus Artikel 116 I von wem auch immer herzuleitenden Rechte auf jene Übergangszeit ergibt sich nicht nur aus den Höhen zeitgeschichtlicher Reflexion, sondern aus der Anwendung aller bewährten juristischen Auslegungsmittel. Die systematische Stellung unter den Übergangsvorschriften wurde schon erwähnt. Aber vor allem: der Wortlaut "Deutscher im Sinne des Grundgesetzes" soll nur sein, wer in dem beschriebenen Gebiet "Aufnahme gefunden hat". Der Aufnahme-Vorgang mußte also am 23.5.1949 abgeschlossen sein. Vor allem aber sagt der Wortlaut nichts von einer Einreise-Berechtigung; Rechtsfolge jener Aufnahme ist vielmehr nur die Eigenschaft als "Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes". Diese Rechtsfolge bezieht sich auf diejenigen Vorschriften des GG, in denen an die Eigenschaft als "Deutscher" irgendwelche Rechte geknüpft werden. Dies geschieht nur in einigen Grundrechtsbestimmungen, die die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit, der Freizügigkeit und der Berufsfreiheit nicht "jedem" oder "allen Menschen", sondern nur "allen Deutschen" zuerkennen.

Dies hat aber mit der Einreiseberechtigung deutschstämmiger Aussiedler nichts zu tun, nicht einmal beim Grundrecht der Freizügigkeit gemäß Artikel 11, das zwar ausdrücklich "allen Deutschen" zuerkannt wird, aber nur die "Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet" zum Gegenstand hat, also - auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - gerade nicht das Verlassen oder Betreten des Bundesgebietes; diese Rechte werden vielmehr aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 I GG abgeleitet, keinem Deutschen-Recht, sondern einem allgemeinen Menschenrecht, das nicht an die Eigenschaft als "Deutscher im Sinne des Grundgesetzes" geknüpft ist, mit Artikel 116 I und seiner Rechtsfolge also nichts zu tun hat.

Auch der "Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelung" führt nicht zu der behaupteten grundgesetzlichen Aufnahmeberechtigung. Zwar hat das Bundesvertriebenengesetz die Vertriebenen-Eigenschaften weit über die vom historischen Vertreibungsvorgang Betroffenen hinaus ausgedehnt. Eine vom Grundgesetz, wenn auch mit dessen Vorbehalts-Ermächtigung, abweichende Regelung ist aber gerade keine Regelung des Grundgesetzes, ganz abgesehen von ihrem deutlichen Zusammenhang mit dem kalten Krieg.

(-/27. September 1991/rs/fr)

DOKUMENTATION

Konrad Elmer: Schwangerschaft wider Willen erinnert an Leihmutterschaft (Teil II und Schluß)

Der Ostberliner SPD-Bundestagsabgeordnete Dr. Konrad Elmer, ein Pfarrer, hat sein "Ja zur Fristenregelung" in einem Brief an seine Parlamentskollegen begründet. Anlaß für diesen Schritt war eine Polemik der CDU-Politiker Claudia Nolte und Hubert Hüppe, in der es vor allem um die Frage ging, zu welchem Zeitpunkt menschliches Leben beginnt. Wir veröffentlichen Elmers Reflektionen in zwei Teilen.

Mein drittes Argument zur Fristenregelung ist folgendes: Wenn zur Menschwerdung des Menschen die fürsorgende Annahme der Mutter als Vermittlerin des göttlichen Ja wesentlich dazu gehört, so ergibt sich ab dem vierten, fünften Monate auch insofern eine Veränderung, als sich das werdende Leben mit ersten eigenen Bewegungsausprägungen verstärkt bemerkbar macht. Für die noch unentschiedene Mutter entsteht durch den biologischen Fortschritt der Schwangerschaft und dem damit verbundenen faktischen Ruf zur Annahme ein zusätzlicher Entscheidungsdruck.

Viertens habe ich darauf hingewiesen, daß mit den Gehirnströmen die letzte objektiv nachweisbare Vorstufe der spezifisch menschlichen Eigenschaften des Selbstbewußtseins sich zu entwickeln beginnt.

Wir wissen, daß Bewußtsein schwer zu erfassen ist. Direkt kennen wir allein unser eigenes. Ist es nur die Innenseite materieller Gehirnvorgänge oder, was mir aus philosophischen Gründen notwendig erscheint, gestaltet das Bewußtsein die physiologischen Vorgänge selber mit? Um im Bilde zu sprechen: Das Bewußtsein spielt auf den Gehirnfunktionen wie ein Klavierspieler auf seinem Instrument (John Eccles).

Wenn wir schon nicht genau sagen können, wann erstes Bewußtsein auftritt, um wieviel weniger wird der genaue Beginn von Selbstbewußtsein objektiv bestimmbar sein. Selbst wenn die spezifisch menschliche Eigenschaft, das Selbstbewußtsein, wie Sie schreiben, erst einige Zeit nach der Geburt auftreten sollte, werden Sie wohl nichts dagegen einwenden, daß ich der Vorsicht halber die Frist noch vor dem "einfachen Bewußtsein" setze, mit dessen minimalen Anfängen wir bei einem entsprechenden Organisationsgrad des Großhirns als dem objektiv feststellbaren biologischen Substrat ab der 23. Woche rechnen müssen.

Fünftens spricht für einen früheren Termin, wie Sie zurecht erwähnen, die Schmerzempfindlichkeit. Auch wenn Schmerzreaktionen schon im Tierreich anzutreffen sind und also noch

keine spezifische menschliche Eigenschaft darstellen, sind sie in Verbindung mit Selbstbewußtsein, das den Schmerz als meinen eigenen empfinden läßt, entscheidender Grund, warum wir eine Frist zu setzen haben.

Der Termin erster Schmerzreaktionen ist umstritten. Nach Ihrer Version soll dies ab der achten, nach Dr. Kinkel ab der elften Woche möglich sein. Da es sich aber in beiden Fällen noch nicht um die spezifisch menschliche Eigenschaft selbstbewußten Schmerzempfindens handeln kann, bleibt für mich auch die etwas spätere Frist von zwölf Wochen verantwortlich, denn auf der anderen Seite gehört eine etwas längere Frist die Chance, durch hilfreiche Beratung der einen oder anderen Frau doch noch eine Entscheidung zugunsten des werdenden Lebens zu ermöglichen.

Ich gebe mich nicht der Illusion hin, man könne mit medizinisch-naturwissenschaftlichen Mitteln eine unanfechtbare Frist erarbeiten. Darum habe ich damals bewußt - von Ihnen leider unbemerkt - mich nicht auf eine Zwölf-Wochen-Frist festgelegt. Die genaue Frist soll durchaus dem Streit der Argumente und weiteren Erkenntnisse der Wissenschaften überlassen bleiben. Entscheidend ist, daß wir überhaupt eine Frist setzen als Hinweis auf die im weiteren Verlauf der Schwangerschaft anstehende neue Qualität des werdenden Lebens, den Übergang vom potentiellen menschlichen Leben zum personalen Dasein eines Kindes. Denn, wenn es schon zum Übel einer Abtreibung kommt - und leider wird niemand von uns das ausschließen können - dann kann es uns nicht egal sein, in welchem Stadium der Schwangerschaft es geschieht; ob also zum Beispiel der Fötus schon ein Bewußtsein seiner Schmerzen hat oder noch nicht.

Wir ziehen, so hoffe ich, wenigstens hier an einem Strang, auch wenn ich manchmal den Eindruck habe, daß Sie mit Ihrer nicht differenzierenden Parole 'Mord ist Mord' die ebensowenig differenzierenden Befürworter einer generellen Freigabe der Abtreibung ohne jede Fristbegrenzung stärken.

Andererseits erlaubt die Ungewißheit über den Zeitpunkt der Entstehung menschlichen Selbstbewußtseins bei begründeter medizinischer Indikation Ausnahmen nach der gesetzlichen Frist, in der freilich nicht mehr so gewissen Hoffnung, noch kein selbstbewußtes Leben zu zerstören.

Grundsätzlich wird bei der hier erarbeiteten Wesensbestimmung der Mensch nicht primär vom Biologischen, Internen, sondern von der externen Annahme her definiert. Im negativen Fall der mütterlichen Verweigerung erfüllt sich zunächst nur die Ontogenese, die der ersten Dimension des göttlichen Ja entspricht, währenddessen die zweite Dimension sich verzögert und erst nach der Geburt durch andere zum Zuge kommt.

Die das eigentliche Menschsein im Vollsinne des Wortes begründete Kommunikation ereignet sich wie immer zwischen zwei Polen, der Mutter und dem werdenden Leben. Potentielles Leben wird zum spezifisch menschlichen Leben allein schon dadurch, daß eine Seite des Beziehungsgefüges die entsprechenden positiven Signale bewußter Kommunikation sendet. Dies geschieht entweder durch die Mutter beziehungsweise bei mütterlicher Verweigerung nach der Geburt durch die Gesellschaft oder durch bewußtes, später selbstbewußtes Kommunikationsbemühen des werdenden Lebens.

Zur Erläuterung meiner für Sie offenbar so schwer verständlichen Aussage, daß für die Gesellschaft etwas anderes gilt als für die Schwangere, sei noch einmal auf die Verschiedenheit der Perspektiven hingewiesen, woraus sich die unterschiedlichen ethischen und strafrechtlichen Bewertungen ergeben. Für die Gesellschaft kann es im Blick auf eine Schwangerschaft keinen ernsthaften Konflikt geben. Sie muß vielmehr um ihrer Zukunft willen ein eminentes Interesse an der Geburt von Kindern haben.

Das Leben einer Frau dagegen wird durch ein Kind fundamental verändert, nicht nur vorübergehend, sondern für die Zeit von mindestens 18 Jahren, wenn nicht für ihr ganzes weiteres Leben. Zu einer solchen Veränderung gegen den eigenen Willen genötigt zu werden, muß zu erheblichen Konflikten führen. Darum kann von einer Schwangeren in dieser Konfliktlage nicht

das gleiche unbedingte Ja erwartet werden wie von der Gesellschaft. Wir werden es natürlich fordern, aber wenn sich die Frau gegen das werdende Leben entscheidet, ist dieses anders zu bewerten als wenn ein Dritter sich am Leben vergreift, der sich nicht in einer der Situation der Schwangeren vergleichbaren existentiellen Notlage befinden kann.

Alle meine Unterscheidungen beziehen sich daher nur auf die Zeit der Schwangerschaft. Von der Geburt an gibt es in der Art der Schutzgewährung für alles menschliche Leben nicht den geringsten Unterschied, sei es bewußtlos, wach, behindert oder schlafend. Entsprechend definiert Paragraph 1 BGB, gültig seit dem 1.1.1900: "Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit Vollendung der Geburt."

Wenn wir den Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten nicht unter Strafe stellen, dann nicht, weil wir ihn befürworten. Er ist und bleibt ein Übel oder, um es mit Karl Barths Definition der Sünde zu sagen, eine "unmögliche Möglichkeit", die gerade nicht ergriffen werden soll. Darum bitte auch ich mit der ganzen Christenheit: ...und erlöse uns von dem Übel - wohl wissend, daß es erst im Reich Gottes endgültig überwunden sein wird. Bis dahin werden auch wir christlichen Politiker nur zwischen dem kleineren und dem größeren Übel, zwischen verwerflichen und weniger verwerflichen Lösungswegen zu wählen haben. Insofern unterscheidet uns von anderen vielleicht nur das radikalere Bewußtsein um die Vorläufigkeit all unserer Lösungen und wie sehr wir dabei, immer schuldig werdend, die Vergebung bedürfen.

Daß jede Entstehung menschlichen Lebens gottgewollt sei, halte ich zumindest im Blick auf nicht in Liebe, also dem Wesen Gottes entsprechend gezeugtes Leben für eine fragwürdige Aussage. Meinen Sie wirklich, daß Gott zum Beispiel auch das durch eine Vergewaltigung entstandene Leben von vornherein gewollt hat? Eine ganz andere Sache ist es, daß Gott das, was Menschen im Bösen tun, zum Guten wenden kann. Insofern läßt er durch sein erstes Ja auch solches Leben wachsen und wird das zweite Ja folgen lassen, so daß im Nachhinein auch dieses Leben dann natürlich gottgewolltes Leben ist.

Nebenbei sei bemerkt: Ich habe mich nicht auf Thomas von Aquin als Bestandteil meiner Argumentation berufen, sondern ihn lediglich als eine interessante Gedankenparallele erwähnt, um zu zeigen, daß ich nicht der erste Theologe bin, der in diese Richtung denkt. Wenn Sie meine Argumentation zur Fristenregelung problematisieren wollen, müssen Sie sich mit ihrem Fundament und weniger mit dem schmückenden Beiwerk auseinandersetzen.

Wir sollten also, um Ihren biblischen Bezug aufzunehmen, weder auf Sand bauen noch uns selbst und anderen Sand in die Augen streuen. Ich bin mir jedenfalls ziemlich sicher: Auch ihre Fraktion wird bemerken, daß von einer Widerlegung meiner Argumente in Ihrer Presseerklärung nicht die Rede sein kann, insbesondere da es für Sie nur dem Guten zugeneigte Ablehner der Fristenregelung und auf "Mord" sinnende Befürworter zu geben scheint. Eine solche Haltung gibt dem Diskurs um eine verantwortbare politische Entscheidung wenig Raum.

Die Tatsache, daß der Paragraph 218 seit Jahrzehnten ständiger Kritik unterliegt, zeigt, wie mangelhaft die überkommenen rigiden Lösungen sind.

So bin am Ende wohl nicht nur ich gespannt, wie sich unser Disput weiterentwickeln wird. Daß er begonnen hat, ist unabhängig davon, wo nun ein jeder von uns steht, oder, wie ich hoffe, sich bewegen wird, auf jeden Fall ein gutes Zeichen.

Dankbar wäre ich, wenn Sie bei einem weiteren kritischen Versuch, etwas stärker ihre eigene Position begründen könnten. Ich bestehe jedenfalls nicht darauf, in jedem Punkt Recht behalten zu müssen, wie Sie ja auch bemerkt haben werden, daß Ihre Kritik mich durchaus zu einigen weiterführenden Präzisierungen veranlaßt hat. Mein Grundsatz lautet: Ein Argument, das meines widerlegt, ist bald mein eigenes. Nur muß es die Kraft der Widerlegung auch besitzen. Insofern hoffe ich gemeinsam mit Ihnen, daß Vernunft und Fähigkeit zu rationalem Denken sich auf Dauer durchsetzen.

(-/27. September 1991/rs/fr)
